

Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg im sozialen und betrieblichen Bereich

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Hessisches Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), ergeht ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung - CoKoBeV) vom 26. November 2020 in der Fassung der Änderung vom 15. April 2021 (GVBl. S. 186) für das Gebiet des Landkreises Limburg-Weilburg zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung vom 31. März 2021, mit der eine Ausgangsbeschränkung für den Landkreis Limburg-Weilburg verfügt wurde, wird verlängert.
2. Ziffer 2. der Allgemeinverfügung vom 31. März 2021 wird ergänzt. In den Katalog der gewichtigen Gründe wird zusätzlich aufgenommen:
 - Einzelsport im Freien.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19. April 2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 09. Mai 2021.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung vom 31. März 2021 wurde eine Ausgangsbeschränkung für den Landkreis Limburg-Weilburg ausgesprochen. Auf die Begründung dieser Verfügung wird verwiesen. Darüber hinaus werden ergänzend Aspekte genannt, die die zwischenzeitliche Veränderung der Sach- und Rechtslage deutlich machen.

Aufschlussreich ist zunächst die Begründung der 31. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. April 2021. Dort wird erläutert:

„Erneut befindet sich das Infektionsgeschehen in Hessen insbesondere aufgrund des hohen Verbreitungsgrades der SARS-CoV-2-Variante B.1.1.7 auf einem sehr hohen Niveau.

Nach einem Rückgang ab Ende Dezember 2020 steigen die 7-Tage-Inzidenz und die Fallzahlen in den letzten Wochen in allen Altersgruppen wieder an, besonders stark jedoch bei Kindern und Jugendlichen, von denen auch zunehmend Übertragungen und Ausbruchsgeschehen ausgehen.

Die Mehrheit der hessischen Landkreise und kreisfreien Städte weist derzeit Inzidenzwerte von deutlich oberhalb von 100 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner binnen sieben Tagen auf, drei Landkreise haben die 200-Grenze überschritten. Nur wenige Kommunen liegen hingegen unterhalb der Schwelle von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern binnen sieben Tagen. Keine Kommune liegt derzeit unter dem Schwellenwert des § 28a Abs. 3 Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern binnen sieben Tagen. Landesweit liegt der aktuelle Inzidenzwert bei 141,5 (Stand: 12. April 2021).

Auch die Belegungszahlen der Krankenhäuser und Intensivstationen mit Covid-19-Patientinnen und -Patienten zeigen ein deutlich höheres Niveau als noch vor einem Monat.

Die Todeszahlen im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion verharren weiterhin auf einem besorgniserregenden Niveau. Mit weiter ansteigenden Infektionszahlen und einer höheren Belegung der Intensivstationen ist überdies mit einem neuerlichen Anstieg auch der Todeszahlen zu rechnen.

Noch immer handelt es sich in weiten Bereichen um eine diffuse Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen in der Bevölkerung. In vielen Fällen lassen sich eindeutige Infektionsorte oder -ketten durch die Gesundheitsämter nicht nachvollziehen.

Ferner nimmt der Anteil der SARS-CoV-2-Variante B.1.1.7 unter den Infektionen rasch zu. Insgesamt ist die Variante B.1.1.7 inzwischen in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger. Das ist besorgniserregend, weil es für die Variante B.1.1.7 klinisch-diagnostische und epidemiologische Hinweise auf eine erhöhte Übertragbarkeit und schwerere Krankheitsverläufe gibt. Dies trägt aktuell zu der schnellen Zunahme der Fallzahlen und zur Verschlechterung der Lage bei und kann noch zu einer schwerwiegenden Verschärfung der pandemischen Lage führen. Die begonnenen Schutzimpfungen werden sich wesentlich aber erst dann auf die Infektionsdynamik dämpfend auswirken, wenn größere Teile der Bevölkerung geimpft sind. Bis einschließlich 11. April 2021 liegt die Quote derjenigen, die hessenweit die erste Schutzimpfung erhalten haben, bei 14,6 Prozent der Bevölkerung. Die Zweitimpfung erhalten haben zu diesem Zeitpunkt 6,5 Prozent der hessischen Bevölkerung. Auch wenn bereits ein relevanter Teil der älteren Bevölkerung und besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen geimpft werden konnte, besteht angesichts der erhöhten Infektiosität der weit verbreiteten Virus-Variante B.1.1.7 und der Tatsache, dass jüngere Patientinnen und Patienten eine deutlich längere Verweildauer auf der Intensivstation haben, weiterhin die Gefahr, dass die Belastungsgrenzen des Gesundheitssystems bei einem exponentiellen Wachstum schnell erreicht werden könnte.

Schnell- und Selbsttests sind mit guter Genauigkeit in der Lage festzustellen, ob jemand aufgrund einer akuten SARS-CoV-2-Infektion aktuell ansteckend ist. Sie können damit zusätzliche Sicherheit bei persönlichen Kontakten, der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Inanspruchnahme von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen bieten. Gleichwohl können sie damit auch nur in einem begrenzten Maß Sicherheit bieten, denn sie stellen jeweils nur eine Momentaufnahme dar.

Unter Abwägung aller gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren ist es auf dieser Grundlage geboten, die bislang hessenweit geltenden umfassenden Schutzmaßnahmen nunmehr bis zum 9. Mai 2021 auch weiterhin aufrechtzuerhalten. Dabei wird der Einzelhandel angesichts der aktuellen epidemiologischen Lage weiterhin einer Beschränkung unterworfen. Zur Gewinnung von Erkenntnissen, die zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie beitragen, können aber in einzelnen Kommunen Ausnahmen von den Regelungen der Corona-

Quarantäneverordnung, der Corona-Einrichtungsschutzverordnung und der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung zugelassen werden.

Ebenso werden die bisherigen Unterrichtseinschränkungen, die Besuchs- und Betretungsverbote in Einrichtungen sowie die sonstigen Beschränkungen angesichts der infektiologischen Lage fortgeführt.

Im Übrigen wird auf die Begründungen der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 843), der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 869), der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 2), der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 26), der Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 11. Februar 2021 (GVBl. S. 74), der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 4. März 2021 (GVBl. S. 142) und der Dreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 24. März 2021 (GVBl. S. 186) Bezug genommen.“

Für den Landkreis Limburg-Weilburg ist festzustellen, dass die Inzidenzwerte seit dem 16. März 2021 kontinuierlich über 100 lagen. Die Werte sind, von kleineren Schwankungen abgesehen, bis zum 2. April 2021 auf 214,1 angestiegen. Im Anschluss daran wurde dieser sehr hohe Wert zwar unterschritten, die Werte bewegten sich aber weiterhin in einem sehr hohen Bereich. Am 13. April 2021 stieg die Inzidenz auf 217, am 14. April 2021 war eine Inzidenz von 225,2 gegeben, am 15. April 2021 von 237,9.

Diese Werte wurden eingehend betrachtet. Dabei sind auch die gemachten Feststellungen des Gesundheitsamtes eingeflossen, dass Infektionen überwiegend auf den privaten Bereich beziehungsweise auf private Feiern und Begegnungen zurückzuführen sind. Ausgangsbeschränkungen sind grundsätzlich geeignet, dem entgegenzuwirken.

Wie das Verwaltungsgericht Wiesbaden im Beschluss vom 15. Januar 2021- 7 L 31/21.WI - juris, ausführte, sind Ausgangssperren der Weg in die richtige Richtung.

Dargelegt wird vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, dass es verfassungsrechtlich für die Eignung genüge, dass der erstrebte Erfolg gefördert werde könne, dass also die Möglichkeit der Zweckerreichung bestehe (so Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 23. März 2021 – 20 NE 21.841 –, juris, unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 18. Juli 2019 – 1 BvL 1/18 u.a. – NJW 2019, 3054 – juris Rn. 61 m.w.N.). In Bezug auf die bayerische Landesverordnung wird ausgeführt, dass es die Erwartung des Ordnungsgebers sei, damit vor allem besonders infektionsgefährdende private Zusammenkünfte zu reduzieren (vgl. Begründung der 11. BayLfSMV vom 15.12.2020, BayMBI. 2020 Nr. 738 S. 3, auf die die Begründung der 12. BayLfSMV verweist, BayMBI. 2021 Nr. 172 S. 3 und 6), was insbesondere im Hinblick auf den erheblichen Beitrag privater Zusammenkünfte zum Infektionsgeschehen plausibel sei.

Im Beschluss des OVG Lüneburg vom 06. April 2021 – 13 ME 166/21 –, juris, werden Ausgangssperren bzw. –beschränkungen als „ultima ratio“ begriffen, die herangezogen werden können, wenn andere Mittel voraussichtlich nicht greifen (vgl. auch Neufassung des hessischen Eskalationskonzeptes vom 15. April 2021, s.u.).

Bezogen auf die hiesige Lage ist anzumerken, dass die CoKoBeV bereits weitgehende Einschränkungen bewirkt. Kontakte werden über die Regelung des § 1 Abs. 1 CoKoBeV erheblich eingeschränkt. Verkaufsstellen des Einzelhandels müssen, von Ausnahmen abgesehen, geschlossen bleiben. Sportliche Aktivitäten sind nur im beschränkten Umfang möglich. Die Vorgaben für Tätigkeiten im Homeoffice wurden ausgeweitet. Von Bund und Land zunächst angekündigte Lockerungen sind nicht eingetreten. Aktuell wurden mit Neufassung der hessischen Corona-Verordnungen zum 15. April 2021 Verschärfungen für Schulen und Kindergärten bewirkt. Die ursprünglich angekündigte Testmöglichkeit hat sich für Schulen zwischenzeitlich zur Testpflicht entwickelt.

Der Landkreis Limburg-Weilburg hat darüber hinaus eine Allgemeinverfügung für Krankenhäuser und Rettungsdienste erlassen. Testpflichten wurden ausgedehnt, strengere Vorgaben für Mund-Nasen-Bedeckungen gemacht. Darüber hinaus wurden Flächen innerhalb der Stadt Limburg bestimmt, auf denen ein Alkoholverbot gilt. Die Impftätigkeit wird mit Nachdruck im Landkreis verfolgt, findet aber ihre Grenze in den zur Verfügung stehenden Impfdosen. Auf ein vorübergehendes Überangebot, das aus Terminabsagen resultierte, wurde mit einem Sonderimpftag reagiert. Andere Maßnahmen, die nun vorrangig zu ergreifen wären und eine vergleichbare Wirkung wie eine Ausgangsbeschränkung erwarten lassen, sind nicht erkennbar.

In der Abstimmungskonferenz der Krankenhäuser des VG 5, wozu der Landkreis Limburg-Weilburg zählt, wurde die Lage zu Beginn der 15. KW aufgrund des Zuwachses an Patienten (CoVidD-Patienten und Non-CoViD-Patienten) als angespannt erachtet, in der entsprechenden Konferenz vom 14. April 2021 wurde berichtet, dass die Aufnahmekapazität erreicht sei. Teilweise finden bereits Verlegungen von Patienten statt.

Im COVID-19-Lagebericht des RKI vom 14.04.2021 wird festgehalten:

„Mit Stand 14.04.2021 (12:15 Uhr) beteiligten sich 1.279 Krankenhaus-Standorte an der Datenerhebung. Insgesamt wurden 23.917 Intensivbetten (Low- und High-Care) als betreibbar gemeldet für Erwachsene, wovon 21.053 (88%) belegt sind. 2.864 (12%) Erwachsenen-ITS-Betten werden als aktuell frei und betreibbar angegeben.“

In der Pressekonferenz von Gesundheitsminister Spahn und dem Präsidenten des Robert Koch-Instituts Wieler am 15. April 2021 äußerte Wieler, dass wir jetzt handeln müssten, da die Lage in Krankenhäusern und auf Intensivstationen dramatisch sei. Bundesgesundheitsminister Spahn legte dar, dass die Infektionszahlen zu hoch seien und sie weiter steigen würden. Die Lage auf den Intensivstationen werde täglich schlimmer. Die Zahl der Intensivpatienten läge bei fast 5000. Intensivmediziner befürchteten, sie könnte bis Ende des Monats auf 6000 ansteigen. Es sei absehbar, dass das Gesundheitssystem an den Rand seiner Kapazität gelangen werde.

Aufgezeigt wird damit eine bundesweite Entwicklung, die auch im Landkreis Limburg-Weilburg festzustellen ist. Handlungsbedarf ist somit gegenwärtig gegeben und es kann nicht abgewartet werden, bis in den Krankenhäusern keinerlei Aufnahme mehr möglich ist.

Das Eskalationskonzept des Landes Hessen wurde zudem zwischenzeitlich erneut angepasst (Erlass vom 15. April 2021). Bereits ab einer Inzidenz von 100 kommen demnach Ausgangssperren („Bei weiter steigenden Inzidenz als „ultima ratio“, sofern die übrigen Schutzmaßnahmen nicht ausreichen, um eine drohende Überlastung der Intensivstationen zu verhindern“) in Betracht.

Was die weiteren bei Erreichung eines Wertes von 100 nach dem Eskalationskonzept zu erwägenden Maßnahmen angeht, sind diese für den Landkreis Limburg-Weilburg nicht weiterführend. Die im Konzept erwähnten Betretungsverbote für beliebte Ansammlungsorte und Treffpunkte oder die Sperrung publikumsträchtiger Ausflugsziele bieten sich für den Landkreis nicht an; solche Orte sind zu verneinen. Was die Intensivierung des Verwaltungsvollzuges angeht, finden dreimal wöchentlich Stabsitzungen statt, an der die Polizei teilnimmt und Maßnahmen erörtert werden. Ferner finden regelmäßige Konferenzen mit den Bürgermeistern der kreisangehörigen Kommunen zum Thema statt und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wurde gezielt dem Rechtsreferat des Landkreises übertragen. Darüber hinaus ist enger Kontakt mit dem Staatlichen Schulamt gegeben.

In diesem Zusammenhang sind ferner die Bestrebungen zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes zu sehen. Nach der gegenwärtigen Entwurfsfassung sollen Ausgangsbeschränkungen per Gesetz ab einer Inzidenz von 100 gelten. Damit trifft der Gesetzgeber voraussichtlich eine Wertung (das Gesetzgebungsverfahren ist bislang nicht abgeschlossen), die insoweit vom Grunde her der des hessischen Eskalationskonzepts entspricht.

Im Ergebnis würde eine solche bundesweite „Notbremse“ dazu führen, dass die örtliche Ebene nicht mehr zu entsprechenden Entscheidungen berufen ist, sondern Maßnahmen unmittelbar Anwendung finden.

Die Entwicklung auf Bundesebene kann aber nicht abgewartet werden, sondern aktuell bedarf es für den Landkreis Limburg-Weilburg einer Entscheidung über die Verlängerung der Ausgangsbeschränkung. Unter Einbeziehung und Beachtung der Neufassung des hessischen Eskalationskonzepts (vgl. § 9 CoKoBeV) und Bewertung der obigen Gesichtspunkte erfolgt nach Ausübung des zustehenden Ermessens als ultima ratio die Verlängerung der Ausgangssperre.

Kontinuierlich wird überprüft, wie die Inzidenzwerte sich entwickeln und ab wann eine Aufhebung der Maßnahme möglich erscheint. Sobald eine Änderung des Infektionsschutzes in Kraft tritt, wird auch der Rechnung zu tragen sein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, erhoben werden.

Hinweise:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden.

Limburg, den 16. April 2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Köberle', written in a cursive style.

Michael Köberle
(Landrat)